

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

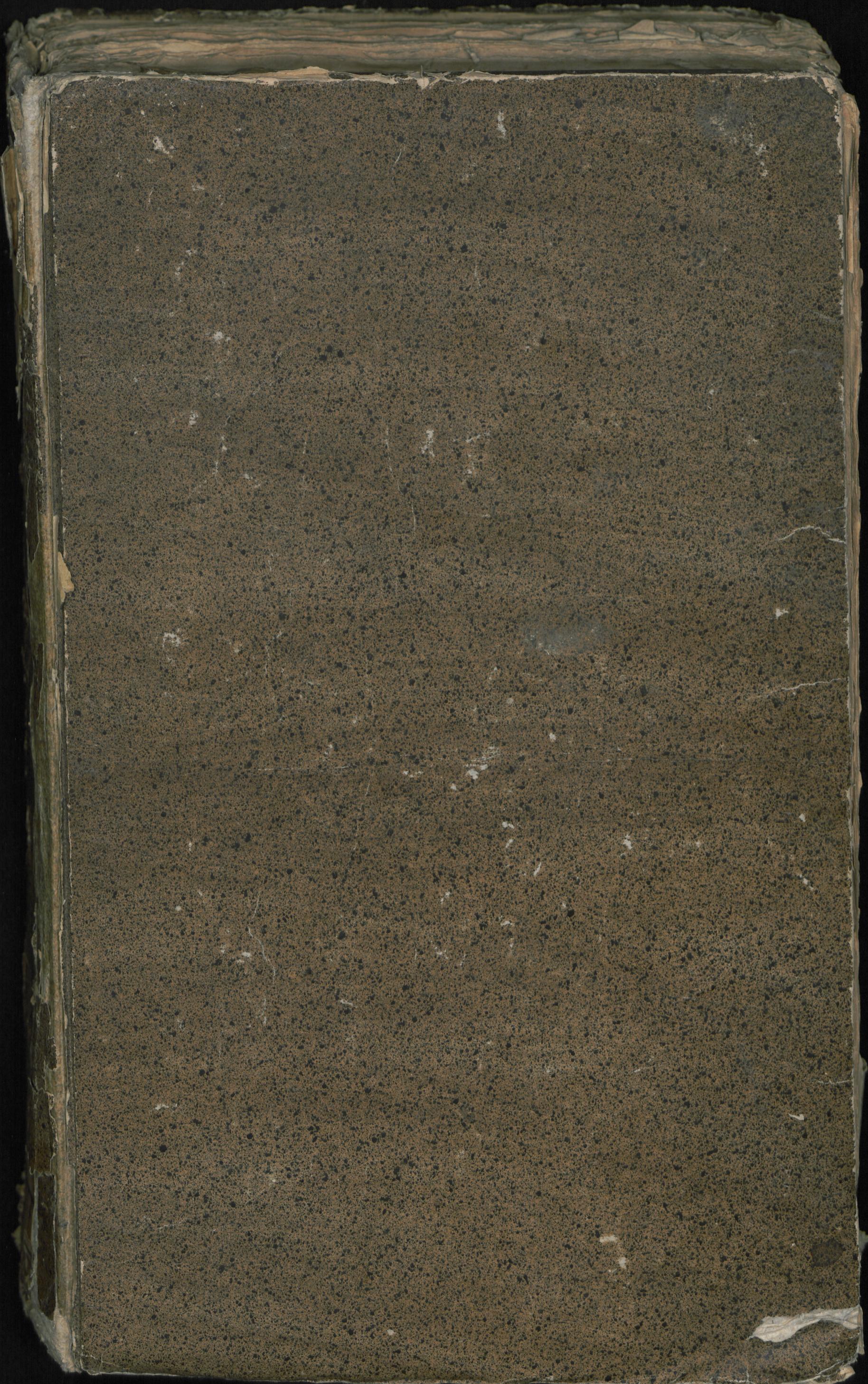
**Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig/ Herzog zu Mecklenburg ... Fügen
hiedurch männiglichen, insonderheit aber gesammten Unseren Land-Sassen,
Lehn-Leuten und Vasallen ... zu wissen, was Gestalt Wir bey Unsrer Lehn-
Cammer ... die grösste Unordnung und Ungewißheit entstehen finden, daß
während der, länger als dreyßigjährigen unruhigen Zeiten in Unseren Landen, die
zum Concurs gerathene ... Lehn-Güter bey der Lehn-Cammer unangezeigt ...
geblieben ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1749?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn870938487>

Druck Freier  Zugang





Mk-4063(3)
~~Mk-82.(3.)~~

Vol: 174.

- 1.) Hatz: Christ. Ludw: Annondnung manyn der Ziznur der 2 Febr. 1735
- 2.) " " " Galuhliniung Consil: an " " de 22 Febr. 1735
- 3.) " " " " annan dan Contribution de 22 Febr. 1735
- 4.) das Guestrow Reg Magistrato Hannd. Lita et And van nüchloeg mit fäirr nüchloeg de 23 Septbr. 1735
- 5.) H. Christ: Liede: Hannd. Gangkensamung der Koenig de 9 febr. 1736.
- 6.) " " " " manyn dan ym male spuad Hannd. Liede de 8 Septbr. 1736
- 7.) " " " " " annan dan Rehau Modicij der Contribution de 22 febr. 1736.
- 8.) " " " " " Licitation niugfürstg. Auctor und Güter de 60 Iup. 1736.
- 9.) " " " " " manyn den 17 Jan. 1737. Güter und Reitkinder de 17 Jan. 1737.
- 10.) " " " " " manyn das Ziznur de 1 Feb. 1737.
- 11.) " " " " " Revaluanzung dan Quisth. Paket Hannd. manyn nüchloeg unan Paket Hannd. Revaluanzung dan Kielal zu Wertheim de 1 Maij 1737.
- 12.) Hanndnung malzg. Kult vñ Hannd. postulazn vorlay
- 13.) Hatz: Christian Liede: Licitation niugfürstg. Güter de 12 Jan. 1737.
- 14.) " " " " " Licitation niugfürstg. Güter de 15 Jau. 1737.
- 15.) " " " " " Revaluanzung das Quisth. Paket Hannd. de 20 Septbr. 1737.
- 16.) Licitation niugfürstg. Güter de 22 febr. 1738.
- 17.) Hatz: Christ: Liede: Hannd. manyn kensamung dan Marz de 4 Febr. 1738.
- 18.) " " " " " manyn in Hannd. Hannd. grastins.
- 19.) Hannd. Hatz: Mr. Liede: Hannd. min d'industrie Rendite an den niugfürstg. Contagion de 6 Oct. 1738.
- 20.) " " " " " Hannd. für die Pov. Pusognur Alzriben manyn der Contagion de 19 Dec. 1738.
- 21.) " " " " " manyn das Maßg. v. Wendel Se de 12 Jan. 1739
- 22.) " " " " " das O. die Minde in Riede vñ pach Gallie Hannd. Innen vñ Hannd. Hannd. manyn der Contagion dan Pandem. Hellu de 30 Jan. 1739.
- 23.) " " " " " Licitation niugfürstg. Güter de 14 Marz. 1739.
- 24.) Ansgard Carl Hannd. manyn das man dan Ognan v. Rothmer auf in Hannd. Hannd. manyn der Guan: Calumniae und das Ognan Ognan v. Rothmer und v. Rothmer zu geben.
- 25.) Hatz: Christ: Liede: Hannd. manyn der Contagion de 20 Jue 1739.
- 26.) Hannd. das Guestrow Reg Magistrato manyn der Contagion
- 27.) Hatz: Christ: Liede: Hannd. manyn Hannd. ausg. vñ das Kugyus und Maijus de 14 Aug 1740

- 28.) Hanz: Christ: Ludw: Annund: mayr van Middelburg
 eröffnung des Regiments de 1 Februar 1740
 29.) " " Entstehung des Vicarial Patents de
 30.) Provisional Service. Pro: 1740.
 Lebella sijn van Middelburg Dichterij van 1741
 31.) Hanz: Christ: Ludw: Annund: mayr van Middelburg
 Memorialen de 20 Februar 1741
 32.) " Carl Leopold Annund: mayr van Middelburg
 Pro: 1740. Ausdruck der Privat Doctorum zu
 Rostock und das im Lande Annund Commandantur
 33.) Sanjare: Bezeichnung des Commissarii van Hanz: Christian
 Ludw: de 26 Maij 1742.
 34.) G. Chr: Ludw: Annund: mayr van Middelburg de 21 Februar 1742.
 35.) " " " " mayr van Middelburg im Lande Annund
 Anordnung de 27 Februar 1743.
 36.) " " " " Einum Soldaten nun Schilderij Regiments
 vun das Ordnung Officier pasteur zu Lande und zu
 Anordnung de 20 Februar 1743.
 37.) " " " " Entstehung des Kommandanten Schilderij
 und Kavallerie ordnungsweisen und Kavallerie
 und Cavaillerie de 9 Dec: 1743.
 38.) " " " " mayr van Middelburg Anordnung de 11 Oct: 1743.
 39.) " " " " mayr van Middelburg Anordnung de 16 Dec: 1743.
 40.) G. Carl Leopold Deklaration van den Magistrat zu Gützkow
 de 17 Jan: 1744.
 41.) " " " " Deklaration van den Magistrat zu Gützkow de
 17 Jan: 1744.
 42.) G. Christian Ludwig Annund: Mayr van Middelburg de 30 Jan: 1744
 43.) Extract Landtags Protoc: de 31 Oct: 1744.
 44.) G. Carl Leopold: Declaration van Hinter und Handlung: de 29 Oct: 1744.
 45.) Chr: Ludw: mayr van Middelburg Anordnung de 4 Nov: 1744.
 46.) G. " " " " mayr van Middelburg de 5 Nov: 1744.
 47.) " " " " mayr van Middelburg Anordnung de 20 Nov: 1744.
 48.) G. Carl Leopold: Annund van den Magistrat zu Gützkow in
 einer erneuernden Reicht de 13 Jan: 1745.
 49.) Prinzipal Hanz: Carl Leopold van den Hinter w. Kugl de 3 Februar
 1745 Mfor.
 50.) G. Chr: Ludw: Entstehung des Vicarial Patents de
 16 Februar 1745.
 51.) " " " " mayr van Middelburg de 22 Februar 1745.
 52.) " " " " mayr van Middelburg de 26 Mar: 1745.
 53.) " " " " mayr van Middelburg in Landesmilitär de 29 Mar: 1745.
 54.) " " " " mayr van Middelburg in Landesmilitär
 de 4 Februar 1745.
 55.) " " " " mayr van Middelburg de 15 Nov: 1745.
 56.) " " " " mayr van Middelburg

- 91.) ^{qf.} Chr. Ludw. Manuf. mayen van zym Condres veralleg
 Lepazilie de 26 Sept. 1749.
 92.) ^{qf.} Chr. Ludw. Manuf. mayen van zym Condres veralleg
 Lepazilie de 26 Sept. 1749.
 93.) " " mayen das Vallon de 24 Jan. 1749.
 94.) " " mayen das modi Contrib. in d' Riede de 1 Nov. 1749.
 95.) " " mayen das Vallon de 24 Jan. 1749.
 96.) " " mayen das Vallon de 10 Dec. 1749.
 97.) " " mayen das Vallon van Riede. Riede, Administrat.
 Sainte Maure de 12 Dec. 1749.
 98.) " " mayen als Organisatie die Imposter in den Landen und
 Nieuwlanden de 22 Jan. 1750.
 99.) " " mayen als Organisatie die Imposter in den Landen und
 Nieuwlanden de 10 Apr. 1750.
 100.) " " mayen das Vallon de 24 Feb. 1750.
 101.) " " mayen das Vallon de 24 Mar. 1750.
 102.) " " mayen als Organisatie die Imposter in den Landen und
 Nieuwlanden de 14 Apr. 1750.
 103.) " " mayen das Vallon de 14 Apr. 1750.
 104.) " " mayen das Vallon de 22 Feb. 1750.
 105.) Reglement min. ad. bij den Redouche van Vlaanderen Marquain
 Vallon.
 106.) ^{qf.} Chr. Ludw. mayen van Ningpo de 10 Sept. 1750.
 107.) " " mayen van Deelle de 20 Oct. 1750.
 108.) " " mayen van Hassayde de 1751
 109.) " " mayen van Ningpo de 8 Jan. 1751.
 110.) " " mayen als Organisatie die Imposter in den Landen und
 Nieuwlanden de 6 Sept. 1751.
 111.) " " mayen als Organisatie die Imposter in den Landen und
 Nieuwlanden Memorialien de 2 Nov. 1751.
 112.) " " mayen das Vallon, in Den in de 5 Aug. 1752.
 113.) " " mayen das Vallon de 11 Aug. 1752.
 114.) " " mayen des Fortsierung das Milice de 31 Aug. 1752.
 115.) " " mayen als Organisatie die Imposter in den Landen und
 Nieuwlanden de 16 Sept. 1752.
 116.) " " mayen Nikolai: Glazebaw das Regts de 9 Oct. 1752.
 117.) " " mayen als Organisatie die Imposter in den Landen und
 Nieuwlanden de 22 Dec. 1752.
 118.) " " General Pardon für die desert. Bedau de 17 Jan. 1753.
 119.) " " mayen Hassayde de 24 Mai 1753.
 120.) " " mayen Hassayde de 6 Jan. 1753.
 121.) " " über und vryghebaw Spalashoet das Orgiegh,
 und Stad Guaya, Pekin, Peking, Provorje Pekin,
 van und vryghebaw de 18 Fege 1753.
 122.) " " mayen van Gingamur de 12 Febt. 1754.
 123.) " " mayen van Gingamur de 28 Febr. 1754.
 124.) " " mayen das Vallon de 12 Febr. 1755.

Val: 74.

- 125.) Herz. Christian Ludwig Hanover. zu Hallein am
Religionen Frieden und Friedensrat de 26 Aug. 1755.
126.) " " an zu den Hirschberg de 30 Aug. 1755.
127.) Das Güterkraut Magistrats Hanover. an zu des Preußischen
30 Dec. 1755.
128.) H. Chr. Ludw. Contrib. Edict de 10 Nov. 1755.
129.) " " Hanover. das Volk von Hanover zum Landtag
zu den Räten verordnet mit Verluste Mandat zu
Markttafel de 13 Jan. 1756.
130.) " " an zu den Fliegenbergen Hanover de 21 Febr. 1756.
131.) " " an zu Abschaffung der Hatz. Augusta de 10 Mai 1756.
132.) Hanover. Hanover. an zu Abschaffung der Hatz.
Christ. Ludw. de 31 Mai 1756.
133.) " " Hanover. über die Ländliche Cyllagezulift de 31 Mai
1756.
134.) " " an zu Abschaffung der Memorialien de 8 Aug. 1756.
135.) " " an zu Abschaffung des Abfells des Hauses
und Haushalt. Hanover de 13 Aug. 1756.
136.) " " über die Ländliche Cyllagezulift de 18 Dec. 1756.
137.) " " an zu Abschaffung der Milice de 22 Dec. 1756.
138.) " " an zu Abschaffung der Milice de 23 Febr. 1757.
139.) " " an zu Abschaffung der Milice de 22 Mar. 1757
140.) " " an zu Abschaffung der Milice de 22 Mar. 1757.
141.) " " an zu Abschaffung der Memorialien de 12 Mai 1757.
142.) " " an zu Abschaffung der Milice de 13 Mai 1757.
143.) " " an zu Abschaffung der Milice de 26 Mai 1757.
144.) " " an zu Abschaffung der Milice de 22 Aug. 1757.
145.) " " Contrib. Edict de 12 Nov. 1757.
146.) " " Miliz Edict de 26 Nov. 1757.
147.) " " an zu den Hirschberg de 13 Mai 1758.
148.) " " an zu den Hirschberg de 13 Mai 1758.
149.) " " an zu den Hirschberg de 28 Mai 1758.
150.) " " Miliz Edict anzuordnen anzuordnen die nun von
den Räten der Hanover. Wohl das vorzunehmen Galde
entzogen werden kann. Hirschberg de 31 Mai 1758.

91.

22
76

Son Gottes Gnaden,
Christian Gudewig/
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargard Herr.



ügen hiedurch maniglichen, insonderheit aber gesammten Unseren Land-Sassen, Lehn-Leuten und Vasallen, mithin überhaupt allen Besitzern Adelicher Lehn- und Erb-Güter zu wissen, was Gestalt Wir bei Unserer Lehn-Cammer, wegen der eigentlichen Ritter- und Lehn-Güter und deren Zubehörungen, unter andern daher die grösste Unordnung und Ungewigkeit entstehen finden, daß während der, länger als dreysigjährigen unruhigen Zeiten in Unseren Landen, die zum Concurs gerathene, und den Gläubigern, oder wohl gar fremden Käufern zugeschlagene Lehn-Güter bei der Lehn-Cammer unangezeigt, und entweder die zum Besitz und Genug der Lehn-Gü-

X

ter



926 Sept 1749

ter gekommene Gläubiger, der Obliegenheit, einen Lehn-Mann zu schaffen, ein Genüge zu thun, ohnbesorgt geblieben, oder auch die neuen Käufer sothaner Lehn-Güter sich an dem blosen Jure Crediti begnügen, und bey der Lehn-Cammer sich weder der Lehn halber noch sonst im geringsten melden. Wobenebst Wir auch diese Unordnung eingeschlichen sehen, daß, wenn gleich ganze Haupt-Güter zerrissen, oder die zu einem Haupt-Gut gehörige Pertinenz-Stücke bald an diesen bald an jenen gekommen sind, dennoch bey Unser Lehn-Cammer bald das Haupt-Gut ohne Benennung der Pertinenzen, bald ein Pertinenz ohne Erwähnung des Haupt-Guts, ja auch so gar durch wirklichen Concurs vorlängst aus dem Geschlecht gegangene, und der folglichen Caducität halber andern Vasallen bereits wirklich zu Lehn gegebene Güter, unter dem Nahmen alter Lehne gemuthet werden wollen. Gestalt denn diese ungemessene Muthungs-Freihheit gar soweit gehet, daß verschiedene, deren Vorfahren die vorhin gehabte und aus der Familie gekommene Güter in funzig und mehreren Jahren nicht mehr gemuthet, mit neuerlichen Lehn-Ansprüchen herzu kommen, eiliche auch gar, ohne daß sie ein einiges Gut nennen, ihre alt-väterliche, von Uns zu Lehn rührende Güter nur überhaupt zu muthen sich unterstehen.

Wann Wir nun diesen, und mehr anderen zur gefährlichsten Unrichtigkeit im Lehn-Besitz, mithin sowohl zum offensbaren Nachtheil Unsers Lehn-herrlichen Rechts und Interesse, als zum eigenen Schaden Unserer Vasallen selbst gereichenden Unordnungen abzuhefen, und für die Zukunft vorzubeugen, nicht Umgang nehmen können; So ordnen, setzen und befehlen Wir hiemit

Zum Ersten, daß alle und jede Unsere Lehn-Leute und Vasallen, auch andere Besitzer Adelicher Güter binnen dreyen Monathen, vom Tag dieser Verordnung angerechnet, bey Unser Lehn-Cammer ein richtiges Verzeichniß von ihren in Besitz habenden Gütern, es mögen Haupt-Güter oder Pertinenzen seyn, mit

mit der Anzeige, wie sie zu dem Besitz gekommen? welche Pertinenzen eigentlich zu den Haupt-Gut gehören? und auf welche Art die Pertinenzen von dem Haupt-Gut getrennet worden? welche Lehn- und Mann-Dienste von dem Gut zu leisten? wie viel Ritter-Hufen und wie viel Bauer-Hufen bey jedem Gut vorhanden? unterthänigst einbringen, die jüngsten Lehn-Briefe oder den letzten Muth-Zettul in behglaubter Form beylegen, mithin nach solcher Qualification, daß sie zum Ende verstattet, und mit Lehn-Briefen, oder nach Verschiedenheit der Güter und Umstände, mit gehörigen Muth-Scheinen versehen werden, gewärtigen sollen.

Zum Andern, sollen diejenige, welche Erb- und Allodial-Güter besitzen, binnen gleicher Zeit ihre Allodial-Briefe beizubringen, und wegen der darin vorbehaltenen, zum Landes- und Lehn-herrlichen Recht gehörigen Pflichten an Röß- und Mann-Diensten, Steuer und Folge, und dergleichen die Gebühr zu beobachten, hiemit befehligt seyn. Als es auch

Zum Dritten mit Veräußerung der von Uns zu Lehn gehenden Güter, es sey im Verkaufen, oder Vertauschen, dahin zum Missbrauch gedeihen will, daß Verkäufer und Besitzer derselben ihres Gefallens, ohne einige vorhergehende Benennung der Personen, mit welchen sie handeln wollen, und ohne Vernehmung, ob dieselben Uns zu Lehn-Leuten annähmlich oder nicht? die Käufe und Handlungen schliessen, die Güter übergeben, den Käufern einräumen, und nach geraumer Zeit, wenn Käufer längst den Besitz genommen, und der Verwaltung des Guts sich angemasset, bey Unsrer Lehn-Cammer um Consens angesucht, auch wohl gar von dem Käufer sogleich um Belehnung angehalten wird: Nun aber solches theils den gemeinen Lehn-Rechten, nach welchen dem Lehn-Herrn wieder seinen Willen kein Basall obtrudiret, noch auch mit Veräußerung der Lehn-Güter ohne Lehn-herrliche Einwilligung, nach Gefallen versfahren werden kann, Schnur-grade entgegen, theils auch dem alten Her-

kommen und Lehn-Gebrauch in Unseren Landen ganz und gar zu wieder läuft; So können Wir dergleichen unsformliche Veräußerungen länger nicht verstatthen: Sondern befehlen hiemit ernstlich, daß alle und jede Unsere Lehn-Leute, welche die von Uns zu Lehen tragende Ritter- und Mann-Lehn-Güter zu verkaufen und zu veräußern gemeinet, wenn noch res integra ist, folglich vor Schließung und Uebergabe des Guts, sich bey Uns und Unserer Lehn-Cammer melden, die Person, an welche ein Lehn-Gut überlassen werden will, nahmhaft machen, und Unsern Bescheides, ob Uns dieselbe zum Lehn-Mann annähmlich oder nicht? gewärtig seyn sollen. Was aber

Zum Vierdt den die Veräußerung der Allodial-Güter betrifft; So ist zwar einem jeden Eigenthümer unbenommen, sein Erb-Gut, da Uns nicht vermöge des Allodial-Brieves das Jus Promisseos zustehet, bester seiner Gelegenheit nach zu verkaufen und zu alieniren. Wir müssen aber, nachdem Wir zeithero wahrnommen, daß verschiedene Allodial-Güter extra Territorium, und an Potentiores veräußert werden wollen, diese Facultatem alienandi dahin den gemeinen Reichs- und Unserer Lande besondern Rechten und Herkommen nach, hiemit erklären, daß sobald mit einem Extraneo, der nicht Unser angebohrner Land-Sasse und Unterthan ist, ein Handel über ein Allodial-Guth vorgenommen werden will, Uns re adhuc integra die Person ebenmäig angezeigt, und Unsere Erklärung, ob Uns der Käufer zum Land-Sassen und Unterthanen annähmlich, erwartet werde.

Zum Fünften sollen diejenigen, welche einige von Uns zu Lehn gehende Güter Jure Crediti besitzen, binnen obgesetzter Frist ebenfalls bey Unserer Lehn-Cammer sich melden, und, da den Agnaten das Jus reliundi nicht vorbehalten noch offen ist, sich erklären: ob von Uns sie die Lehn-Güter zum neuen Lehn zu nehmen, oder Unser Lehn-herrlichen Disposition, gegen Empfang ihrer erweizt-

weiflichen und rechtmäßigen Forderung zu überlassen; gesonnen sind? Als sich auch

Zum Sechsten Lehn-Güter finden, welche seit 20. 30. und mehr Jahren verpfändet, und weder von den Pfand-Gebern noch Pfand-Trägern zu Lehn recognosciret worden; So sollen die Vasallen oder nächsten Lehns-Folger von solchen verpfändeten Lehn-Gütern sich, damit Wir der von selbigen Uns zukommenden Ritter- und Mann-Dienste halber versichert seyn können, der Revolution und schuldigen Lehn-Recognition halber binnen mehrbesagter Zeit zu erklären, oder zu gewärtigen haben, daß Wir des Lehns halber Unser Lehn-herrlichen Berechtigung und Convenience nach disponiren. Damit nun auch

Zum Siebenden, Unser Lehn-Cammer-Archiv führohin nicht mit unnützen Lehn-Ansinnungen und unzulässigen Muthungen confundiret und beschweret werde; So befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß niemand hinführö sich unterstellen soll, solche generale Muthung, die keine Lehn-Güter ausdrücklich nennet, sondern nur etwa, wie von einigen zur Ungebühr geschehen wollen, auf alle alt-väterliche oder Geschlechts-Güter insgemein gerichtet ist, bei Unser Lehn-Cammer anzubringen, so lieb einem jeden ist, die verweisliche Verwerfung solches unformlichen Suchens zu vermeiden.

Zum Achten werden auch hiemit alle diejenigen Muthungen, welche über solche Güter, die entweder durch Concurs oder andern Rechtsbeständigen, mit Lehn-herrlichen Consens, und der Agnaten Bewilligung geschehenen Handel aus einem Geschlecht in ein anderes gegangen, folglich von den vorigen Geschlechts-Verwandten oder anmaßlichen Lehn-Folgern nicht mehr mit Recht gemuthet werden können, hiemit ein vor allemahl verboten, auch für nichtig und unkräftig erklärt. Wenn aber jemand ein alt-väterliches oder zu seinem Geschlechte vorhin gehörig gewesenes

Gut musthen will, soll er schuldig seyn, solche angebliche Qualität der zu muchenden Güther, und daß solche weder durch Concurs, noch sonst aus der Famille gegangen, auch dem Lehn gehörige Folge gethan worden, zugleich in den Muthungs-Memorial mit Beilegung des wirklich aus der Lehn-Cammer über solches Guth ertheilten letzteren Muth-Scheins, zu bescheinigen. Allermassen die generalen und mit dieser Bescheinigung nicht vernehne Muthungs-Memorialien sofort ab Actis verworfen werden sollen.

Zum Neunten haben Wir auch mit billigem Missfallen wahrgenommen, daß nicht wenige Unserer Vasallen und Lehn-Leute in ihren Muthungs- und anderen Memorialien und Vorstellungen an Uns, ihre Tauf-Nahmen auszulassen, und nur bloß die Geschlechts-Nahmen unterzusetzen, kein Bedenken nehmen dürfen. Wann aber dieses Unserm Respect so wohl als dem Herrn kommen entgegen laufendes, auch an sich zu mancherley Irrungen und Confusionen Anlaß gebendes Unternehmen länger unduldetlich ist; So befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß hinfüro jeder Lehn-Mann und Vasall seine Tauf-Nahmen vollends unterschreiben, und solches bei Vermeidung der Zurückgabe und Verwerfung seines Memorials nicht anders halten soll. Wir befehlen auch den Advocaten und Schrift-Stellern sich hier-nach, in Fertigung der Schriften für Unsere Vasallen, bei Vermeidung 5 Rthlr. Strafe für jeden ausgelassenen Tauf-Nahmen, zu achten.

Zum Zehenden sollen alle diejenigen, welche in Lehn-Sachen bei Uns und Unser Lehn-Cammer etwas zu suchen haben, einen bevollmächtigten Procuratoren allhier bei Unser Lehn-Cammer zu bestellen schuldig seyn, unter dieser Verwarnung, daß, wer etwas durch die Post oder ohne Unterschrift eines hiesigen zugleich bevollmächtigten Procuratoris ad Acta zu bringen geschenket, solches ohne Resolution zurück erwarten könne.

Wir

Wir befehlen demnach allen und jeden Unseren Lehn-Leuten,
Vassallen, auch den andern Besitzern Adelicher Lehn- und Erb-
Güter, welche bishero obiges alles noch zur Zeit nicht beobachtet
oder beigebracht haben, insonderheit aber den Advocatis und Pro-
curatoribus, sich hiernach genau und bei Vermeidung der respe-
ctive in Lehn-Rechten bestimmten, und andern willkürlichen
Strafe, zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Lehn-Edict eigenhändig un-
terschrieben, mit Unserm Insiegel zu bestätigen, und durch den
Druck, auch durch Ablesung von allen Canzeln maniglichen be-
kannt werden zu lassen, befohlen, und gegeben Schwerin den
20ten Septbr. 1749.

Christian Eudewig.

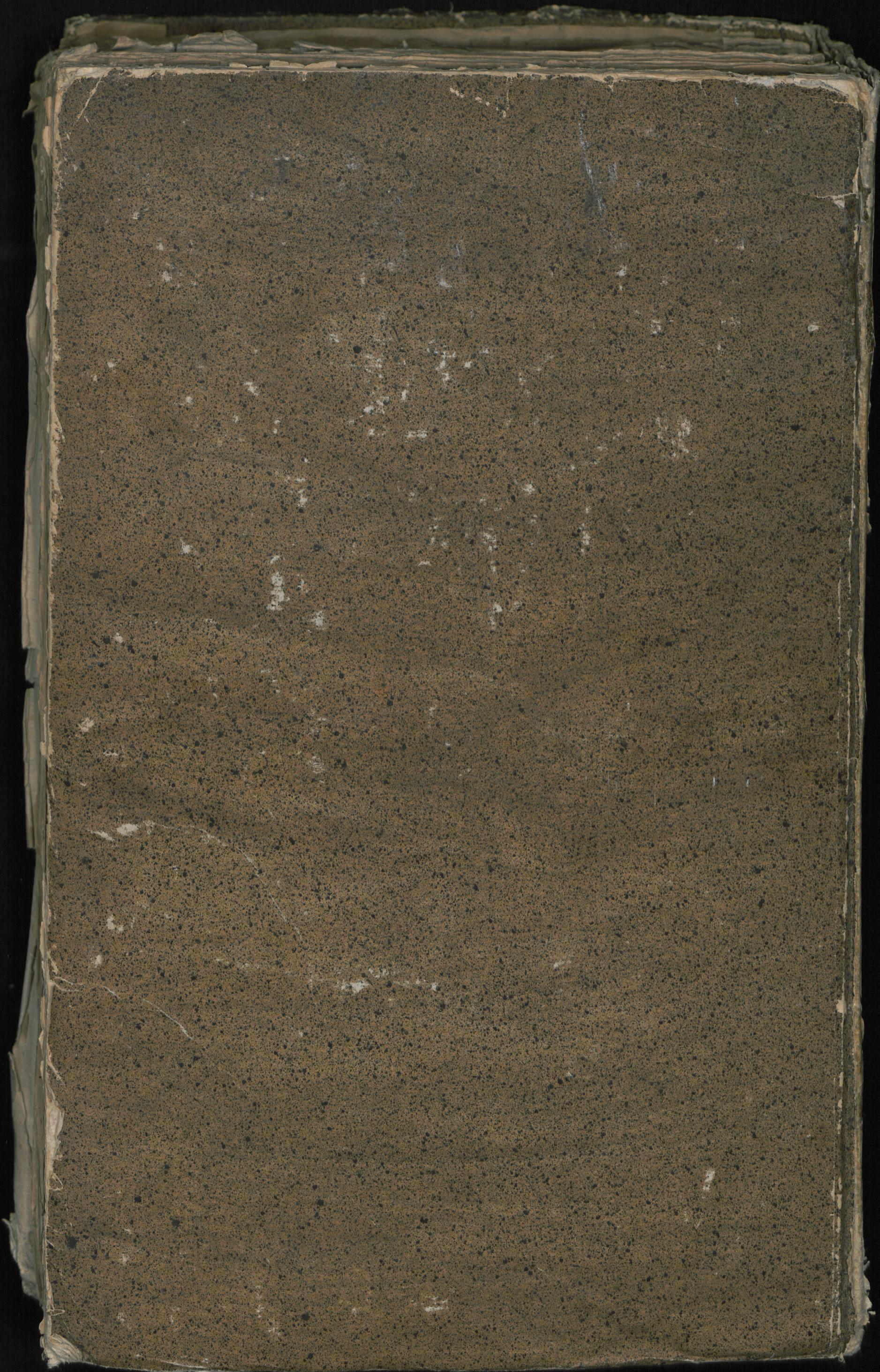


...mum. Und amit ist nicht dem. Und somit ist nicht das
durch den sich der. Und durch den sich der. Und durch den
sich der. Und amit ist nicht dem. Und somit ist nicht das
durch den sich der. Und durch den sich der. Und durch den

...mum. Und amit ist nicht dem. Und somit ist nicht das
durch den sich der. Und durch den sich der. Und durch den
sich der. Und amit ist nicht dem. Und somit ist nicht das
durch den sich der. Und durch den sich der. Und durch den

Dicitur matrem





24
170
94

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
S E R R N
Christian Gudew
Herzogen zu Mecklenburg, Für
Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auß
fern zu Schwerin/ der Lande Rostock u
Stargard Herrn.
revidirte
Seerordnung
wegen des
MODI CONTRIBU
in den Städten beyder Herzogthüme
Mecklenburg Schwerin
und **Güstrow.**

Schwerin den 22. Novembr. Anno 1749

Gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, Herzogl. privilegirter
Hof-Buchdrucker.

